

**Öffentliche Bekanntmachung des  
Jahresabschlusses 2023 der Stadt Marienmünster**

1. Der Rat der Stadt Marienmünster hat in seiner Sitzung am 11.03.2026 gemäß § 96 Abs. 1 S. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) auf Grundlage des Berichtes über die Prüfung des Jahresabschlusses 2023 der INTECON Wirtschaftsprüfungsgesellschaft sowie auf Empfehlung des Rechnungsprüfungsausschusses einschließlich des uneingeschränkten Bestätigungsvermerks den Jahresabschluss 2023 festgestellt.

Die Ergebnisrechnung 2023 schließt mit einem Jahresfehlbetrag in Höhe von 455.790,70 Euro ab. Der Jahresfehlbetrag wird vollständig mit der Ausgleichsrücklage verrechnet. Die Bilanzsumme beläuft sich per 31.12.2023 auf 55.975,482,55 Euro.

Gleichzeitig hat der Rat der Stadt Marienmünster gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW dem Bürgermeister für das Haushaltsjahr 2023 Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2023 ist gemäß § 96 Abs. 2 S. 1 GO NRW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Höxter mit Schreiben vom 26.03.2026 angezeigt worden.

<b>Bilanz</b>	<b>2023</b>
	<i>in €</i>
<b>AKTIVA</b>	
1. Anlagevermögen	48.725.682
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	164.777
1.2 Sachanlagen	46.423.017
1.3 Finanzanlagen	2.137.889
2. Umlaufvermögen	6.783.548
2.1 Vorräte	1.587.307
2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	3.418.370
2.4 Liquide Mittel	1.777.871
3. Aktive Rechnungsabgrenzung	466.611
<b>Bilanzsumme</b>	<b>55.975.843</b>
<b>PASSIVA</b>	
1. Eigenkapital	22.162.758
1.1 Allgemeine Rücklage	15.381.232
1.2 Ausgleichsrücklage	7.237.316
1.3 Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	-455.791
2. Sonderposten	22.300.719
3. Rückstellungen	5.448.883
4. Verbindlichkeiten	4.995.293
5. Passive Rechnungsabgrenzung	1.068.189
<b>Bilanzsumme</b>	<b>55.975.843</b>

<b>Ergebnisrechnung</b>		<b>2023</b>
		<i>in €</i>
+ Ordentliche Erträge		13.367.660
- Ordentliche Aufwendungen		13.793,159
= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit		-425.500
+ Finanzerträge		8.531
- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen		5.161
= Finanzergebnis		3.370,21
= Ordentliches Ergebnis		-422.129
+ Außerordentliche Erträge		0,00
- Außerordentliche Aufwendungen		33.661
Außerordentliches Ergebnis		-33.661
<b>Jahresergebnis</b>		<b>-455.791</b>

Nachrichtlich: Verrechnung von Erträgen und Aufwendungen mit der allgemeinen Rücklage

Verrechnete Erträge bei Vermögensgegenständen	162.385
Verrechnete Erträge bei Finanzanlagen	0,00
Verrechnete Aufwendungen bei Vermögensgegenständen	0,00
Verrechnete Aufwendungen bei Finanzanlagen	212.434
Verrechnungssaldo	-50.049

<b>Finanzrechnung</b>		<b>2023</b>
		<i>in €</i>
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit		12.798.311,88
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit		12.561.280,66
Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit		237.031,22
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit		2.065.360,81
Auszahlung aus Investitionstätigkeit		3.097.636,08
Saldo aus Investitionstätigkeit		-1.032.275,27
Finanzmittelüberschuss /-fehlbetrag		-795.244,05
Saldo aus der Finanzierungstätigkeit		-47.144,00
Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln		-842.388,05
Anfangsbestand an Finanzmitteln		2.620.259,23
Liquide Mittel		1.777.871,18

2. Der vorstehende Jahresabschluss wird hiermit gemäß § 96 Abs. 2 S. 2 GO NRW öffentlich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss zum 31.12.2023 der Stadt

Marienmünster nebst Anlagen und Lagebericht liegt ab sofort bis zur Feststellung des jeweils folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme im Rathaus der Stadt Marienmünster, Schulstraße 1, 37696 Marienmünster, Zimmer 5 (Maximilian Tuma) öffentlich aus.

Montag: 08.00 bis 12.30 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr  
Dienstag: 08.00 bis 12.30 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr  
Mittwoch: 08.00 bis 12.30 Uhr  
Donnerstag: 08.00 bis 12.30 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr  
Freitag: 08.00 bis 12.00 Uhr

### 3. Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren ist nicht durchgeführt worden;
- b) diese Jahresabschlüsse nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden sind,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und die dabei verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Marienmünster, den 08.05.2026

gez. Kai Schöttler

Bürgermeister